

30./x. 1915

69

Maßnahmen für die Lebensmittelversorgung.

Um unseren Lesern ein Gesamtbild über die neuesten Verordnungen des Bundesrats betreffend die Lebensmittelversorgung zu ermöglichen, geben wir nachstehend in Ergänzung unserer bisherigen Mitteilungen zusammenfassend die wichtigsten Bestimmungen wieder, die sich auf die Bekanntmachungen, betreffend die Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs, die Regelung der Fisch- und Wildpreise sowie die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisfeststellung für den Weiterverlauf von Kartoffeln beziehen:

Zur Regelung des Fleisch- und Fettverbrauchs.

Als Fleisch im Sinne der Verordnung gilt Kind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Als Fleischwaren gelten Fleischkonsernen, Würste aller Art und Speck. Als Fett gilt Butter und Butter schmalz, Oel, Kunstmargarine aller Art, Kinder-, Schaf- und Schweinespeck. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen, insbesondere in die Räume, in denen Fleisch, Fleischwaren und Fett gelagert, zubereitet, feilgehalten oder verabfolgt werden, jederzeit einzutreten, dagegen Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei der Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen. Die Unternehmer haben einen Abdruck der Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebträumen auszuhängen. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften zuwiderhandelt. Die zuständige Behörde kann Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräume schließen, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Verfolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Das gleiche gilt für sonstige Geschäfte, in denen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, feilgehalten werden. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zugelassen. Lieber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Die ganze Verordnung, die mit dem 1. November in Kraft tritt, umfasst elf Paragraphen, deren Wortlaut in Nummer 256 des "Deutschen Reichsanzeigers" vom 29. Oktober veröffentlicht wird.

Regelung der Fisch- und Wildpreise.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung über die Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs hat der Bundesrat eine zehn Paragraphen umfassende Verordnung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise erlassen, der folgendes zu entnehmen ist:

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Preise für Fische und Wild im Großhandel am Berliner Markt nach Anhörung von Sachverständigen festzusehen (Grundpreis). Die Grundpreise werden unter Berücksichtigung der Lieferungskosten und der Marktlage von einem Sachverständigenausschusse laufend nachgeprüft. Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, doch können zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Grundpreisen anordnen. Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewöhnlichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den leichten Ort geltenden Preise maßgebend. Insofern Grundpreise festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, Höchst-

preise im Kleinhandel mit Fischen und Wild unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse festzusetzen. Sind die Höchstpreise am Orte der gewöhnlichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersten maßgebend. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen betreffend die Höchstpreise im Kleinhandel. Als Kleinhandel im Sinne der Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als zehn Kilogramm zum Gegenstande hat. Auch diese Verordnung tritt am 1. November in Kraft und wird im Wortlaut im "Reichsanzeiger" vom 29. Oktober veröffentlicht.

Regelung der Kartoffelpreise.

Wie wir schon mitgeteilt haben, ist der Reichskanzler ermächtigt worden nach Preisgebieten getrennt, für Kartoffeln Höchstpreise festzulegen, die bei dem Verkauf im Großhandel durch den Kartoffelerzeuger nicht überschritten werden dürfen. Außerdem sind Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Kartoffeln, unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse, festzulegen.

Nach einer Bekanntmachung des Bundesrats im "Deutschen Reichsanzeiger" vom 29. Oktober, erläutern jedoch die Bestimmungen, betreffend Höchstpreise, gegenüber den Kartoffelerzeugern, folgende Einschränkungen:

"Die Anordnung wegen Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf ist nur zulässig gegenüber Kartoffelerzeugern mit mehr als ein Hektar Kartoffelanbaufläche. Durch die Übergabe des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf höchstens über zwanzig vom Hundert der gesamten Kartoffelrente eines Kartoffelerzeugers verfügt werden. Auf die Mengen, die hiernach in Anspruch genommen werden können, sind die Mengen anzutrechnen, die der Landwirt bereits nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisekartoffeln verkauft hat. Der Anordnung, durch die enteignet wird, hat eine Aufforderung an den Besitzer vorzugehen, die zu enteignende Menge innerhalb einer bestimmten Frist auszu sondern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann die zuständige Behörde die Aufforderung auf seine Kosten vornehmen. Das gleiche gilt von der Auslieferung der enteigneten Kartoffeln von der Niederlassung des Landwirts bis zum nächsten Güterbahnhof. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als fünfhundert Kilogramm zum Gegenstande hat. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung erlassen. Er ist befugt, über ausländische Kartoffeln besondere Vorschriften zu erlassen. Wer den Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft."

Was die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisfeststellung für den Weiterverlauf anbelangt, so sei nochmals darauf hingewiesen, daß der Höchstpreis für Kartoffeln beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger im Großhandel in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Recklinghausen, im Kreis Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Kreisen Lüneburg und Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg 59 M. für die Tonne (2,95 M. pro Zentner) beträgt. Der Kleinhandelssatz darf den Erzeugerbüchsenpreis desjenigen Preisgebietes, in welches die Kartoffeln zum Verbrauch geschafft werden, um nicht mehr als in gesamt 1 M. 30 Pf. für 50 Kilogramm übersteigen. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.